

Antrag

der Abgeordneten Birgitt Bender, Bärbel Höhn, Ulrike Höfken, Dr. Harald Terpe, Elisabeth Scharfenberg, Cornelia Behm, Alexander Bonde, Hans-Josef Fell, Kai Gehring, Dr. Anton Hofreiter, Markus Kurth, Undine Kurth (Quedlinburg), Brigitte Pothmer, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Gerhard Schick und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wirksamen Schutz vor Passivrauchen im Arbeitsschutzgesetz verankern

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitsschutzgesetzes in den Deutschen Bundestag einzubringen, der vorsieht, dass
1. ausnahmslos an allen Arbeitsstätten ein Rauchverbot gilt, für dessen Einhaltung der Arbeitgeber Sorge zu tragen hat;
 2. Ausnahmen in speziellen, abgetrennten Raucherinnen- und Raucherräumen nur dann zugelassen sind, wenn ein vollständiger Schutz Anderer vor Passivrauchen sicher gewährleistet werden kann;
 3. die wirksame Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen sichergestellt wird.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Arbeitsstättenverordnung an die Änderungen des Arbeitsschutzgesetzes anzupassen.

Berlin, den 21. März 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Passivrauch schadet allen. Im Grünbuch „Für ein rauchfreies Europa: Strategieoptionen auf EU-Ebene“ der Europäischen Kommission ist dargestellt, dass Passivrauchen eine ernsthafte Bedrohung für die Gesundheit und das Leben darstellt. Insbesondere zu nennen sind Atemwegserkrankungen, Lungenkrebs und Herz-Kreislaufkrankungen. Passivrauchen gilt als Hauptursache für gravierende Fälle von Asthma, Allergie und chronisch obstruktiver Bronchopneumo-

pathie. Für Patienten kann das soziale Ausgrenzung und Arbeitsplatzverlust bedeuten.

Passivrauchen oder – wie die Europäische Kommission es bezeichnet – „Exposition gegenüber Tabakrauch in der Umwelt“ ist 1993 von der US-Umwelt-schutzbehörde, 2000 von dem US-Ministerium für Gesundheit und Sozial-dienste und 2002 von dem Internationalen Krebsforschungszentrum der Welt-gesundheitsorganisation (WHO-IARC) als für den Menschen krebserregend eingestuft worden. Weiterhin ist ETS von der finnischen (2000) und von der deutschen Regierung (2001) als Krebserreger am Arbeitsplatz eingestuft worden.

Auf diese Gefährdung durch Passivrauchen wurde in Deutschland bislang nicht ausreichend reagiert. Dies trifft insbesondere auf den Arbeitsschutz zu. Arbeit-nehmerinnen und Arbeitnehmer, die am Arbeitsplatz diesen gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens ausgesetzt werden, sind in ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Zur Wahrung ihrer Grundrechte ist es daher erforderlich, dass der Gesetzgeber das Arbeitsschutzrecht in diesem Punkt ändert und ein Rauchverbot am Arbeitsplatz im Arbeitsschutzgesetz verankert. Deutschland würde damit einer Vielzahl von EU-Ländern folgen, die im Arbeitsrecht Rauchverbote für ausnahmslos alle Arbeitsstätten erlassen haben.

Ziel ist es alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor dem zwangsweisen Passivrauchen zu schützen. Bei dieser Gefährdung Anderer finden die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Rauchenden ihre Grenze.

Nach Artikel 74 I Nr. 12 des Grundgesetzes (GG) kann der Bund umfassend das Recht der abhängig Beschäftigten (außer den Rechtsverhältnissen der im öffent-lichen Dienst beschäftigten Angestellten und Beamten) und als Teil dessen auch den Arbeitsschutz regeln. Diese Kompetenz erstreckt sich auch auf Arbeitsstät-ten mit Publikumsverkehr. Der Schutz der Kundinnen und Kunden vor Tabak-rauch wäre Nebeneffekt eines dem Arbeitsschutz dienenden Rauchverbotes und ist damit von der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 I Nr. 12 GG mit er-fasst.

Rauchverbote sind die wirkungsvollste und ökonomisch günstigste Herange-hensweise, um einen Schutz vor Passivrauchen zu gewährleisten.

Mit der Einführung von Rauchverboten ist ein Eingriff in das Grundrecht der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen auf Freiheit der unternehmerischen Entsch-eidung und auch in ihre Freiheit der Berufsausübung verbunden. Bei der Ein-führung von Rauchverboten in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr sind auch die Rechte Dritter – allgemeine Handlungsfreiheit von Raucherinnen und Rauchern – betroffen. Derartige Eingriffe sollten nicht auf dem Verordnungs-wege, sondern durch den Gesetzgeber erfolgen. Daher wird eine Änderung des Arbeitsschutzgesetzes und nicht der Arbeitsstättenverordnung vorgeschlagen.

Bei der Konkretisierung der technischen Maßnahmen für Raucherinnen- und Raucherräume, die in Ausnahmefällen eingerichtet werden können, sollen als Orientierung die schwedischen und italienischen Regelungen – die z. B. abge-schlossene Räume, automatisch schließende Türen, Entlüftung mit Filterung und Ableitung der Luft nach außen und leichten Unterdruck vorsehen – dienen.

Erfahrungen aus Frankreich zeigen, dass Rauchverbote ohne Sanktionsmecha-nismen ins Leere laufen und kontraproduktiv sind. Durch geeignete Sanktions-mechanismen ist dafür Sorge zu tragen, dass dieses Verbot ausnahmslos an allen Arbeitsstätten, einschließlich solchen mit Publikumsverkehr, durch die Arbeit-geberin oder den Arbeitgeber umgesetzt wird.